

Sitzung der BV 9 am 26.09.2025**Anfrage von Herrn Kürten; Bündnis 90/Die Grünen****Anfrage zum Beschluss barrierefreie Niederflur-Haltestellen BV9/153/2024
und zur Antwort auf die Anfrage BV9/019/2025****Frage 1:**

Ist die vorgeschlagene Lösung einer barrierefreien Niederflur-Haltestellen-Plattform unter Berücksichtigung der Empfehlungen der RAST 06 und eines sicherlich vorhandenen Ermessensspielraums nicht doch als pragmatische, verkehrssichere, kostengünstige und relativ schnell umzusetzende Maßnahme zu bewerten, die uns dem Ziel eines 100% barrierefreien ÖPNV's ein gutes Stück näher bringen könnte?

Antwort zur Frage 1:

Bei der Berechnung der zuletzt genannten 3,18m Fahrstreifenbreite sind 0,08m Rest, 1,20m halbe Fahrzeugbreite, 1,55m halber Achsabstand und zusätzlich 0,35m, die sich bereits auf dem Gegenfahrstreifen befindet. Ein Einbeziehen der Gegenfahrbahn ist seitens der Verwaltung und der Rheinbahn nicht denkbar. Zudem wird im Antrag davon ausgegangen, dass lediglich Niederflurfahrzeuge mit einer Breite von 2,40m eingesetzt werden. Gemäß Rheinbahn ist die Strecke jedoch auch für 2,65m breite Fahrzeuge zugelassen, die in Ausnahmefällen auch heute zum Betriebshof in Benrath fahren.

Es wird hier noch auf die erforderlichen Fahrbahnbreiten der RAST 06 eingegangen. Die 5,50m, die genannt werden, sind lediglich bei verminderter Geschwindigkeit und geringer Begegnungshäufigkeit von Lkw-Verkehr zulässig. Auf der Bonner Straße, als Hauptverkehrsstraße mit regelmäßigem Lkw-Verkehr und eng getaktetem Bahnverkehr kann dieses Maß nicht als ausreichend betrachtet werden.

Unabhängig von der zentimetergenauen Berechnung der Breiten unter Einbezug des Straßenbahnverkehrs muss die Bonner Straße regulär für den Busverkehr befahrbar sein. Hier befinden wir uns laut RAST 06 bei einer Fahrbahnbreite von 6,50m, die aus Sicht der Verwaltung und der Rheinbahn auch zwingend einzuhalten ist.

Es wird daher weiterhin Abstand von der vorgeschlagenen Lösung genommen.